



Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Geyer vom 17. Juni 2026

2 - 3

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026 durch den Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises

3

Impressum

Herausgeber:

Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Geyer vom 17. Juni 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 8. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 8. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: 32-0552/36/16) betrifft die vorhandene Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwasserleitung DN 200 Geyer Am Stadtpark / An der Walthershöhe / An der Pfarrwiese einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und die Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Geyer (Gemarkung Geyer) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 31. August bis einschließlich 28. September 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 17. Juni 2026

gez.
Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026 durch den Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises

Durch den Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises wurden in seiner Sitzung am 30.03.2026 die Bodenrichtwerte per 01.01.2026 für den Erzgebirgskreis beschlossen.

Die Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr	
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	eingesehen werden.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über den Bodenrichtwert verlangen.

Die Geschäftsstelle befindet sich im Landratsamt Erzgebirgskreis:
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Haus B, Zimmer 0.33 bis 0.36